

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 3

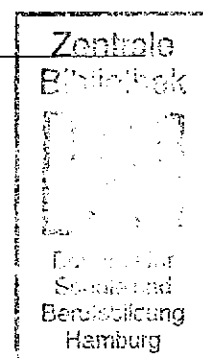
FREITAG, DEN 9. JANUAR

2009

Inhalt:

	Seite		Seite
Allgemeinverfügung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in der Freien und Hansestadt Hamburg	29	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung von Dataport	30
Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Hochwasserschutzanlage Binnenhafen/Schaartor von Deichkilometer 39,916 bis Deichkilometer 40,688 – Verbesserung des Hochwasserschutzes –	30	Änderung von Satzungen der Apothekerkammer Hamburg	31

BEKANNTMACHUNGEN



Allgemeinverfügung der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 29. Dezember 2008

Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten

Gemäß § 92 c Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten Pflegestützpunkte in Hamburg einrichten.

Nebenbestimmungen

Bei der Errichtung von Pflegestützpunkten ist gemäß § 92 c Absatz 2 Satz 2 SGB XI auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Als vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind in Hamburg insbesondere die Beratungsangebote der Bezirksämter für Senioren und Menschen mit Behinderung anzusehen.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 92 c Absatz 1 Satz 5 SGB XI haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zur Einrichtung von Pflegestützpunkten keine aufschiebende Wirkung.

Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Landessozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von der Klägerin oder dem Kläger oder einer zu deren oder dessen Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hamburg, den 29. Dezember 2008

**Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 29